

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die 1. Änderung der

Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 27. November 2018 die 1. Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 27. November 2018 diese Änderung der Promotionsordnung genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Ordnung	Senat: 10.12.2013	Präsidium: 20.02.2014	21.02.2014
1. Änderung	Präsidium: 14.11.2018 Senat: 27.11.2018	Präsidium: 12.12.2018	21.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Erster Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Zweck, Durchführung und akademische Grade der Promotion.....	3
§ 2 Organe und Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Graduiertenschule.....	4
§ 4 Promotionsausschuss	4
§ 5 Betreuerin und Betreuer.....	5
§ 6 Gutachterinnen und Gutachter.....	6
§ 7 Prüfungskommission.....	7
§ 8 Verfahrensregeln	8
§ 9 Einspruch und Widerspruch	8
Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis	8
§ 10 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand	8
§ 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	10
§ 12 Entscheidung über den Annahmeantrag.....	11
§ 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden	11
§ 14 Anfertigung der Dissertation.....	12
§ 15 Unterbrechung und Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages	13
Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren	14
§ 16 Eröffnung des Prüfungsverfahrens	14
§ 17 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens	15
§ 18 Vorbereitung der Disputation	16
§ 19 Auslage der Dissertation	17
§ 20 Disputation	17
§ 21 Bewertung der Promotionsleistungen und Bestimmung der Gesamtnote	18
§ 22 Veröffentlichung der Dissertation	19
§ 23 Promotionsurkunde.....	21
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades.....	22
§ 25 Bi-nationale Promotionsverfahren.....	22
§ 26 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten.....	22

Präambel

In der vorliegenden Promotionsordnung wird die Bezeichnung „kooperierende Universität“ für eine Partneruniversität verwendet, mit der ein Kooperationsvertrag für die Durchführung gemeinsamer Promotionen abgeschlossen wurde. Die Bezeichnung „beteiligte Universität“ gilt dagegen für die Mitwirkung eines Mitgliedes einer Universität an einem Promotionsverfahren der Hochschule Geisenheim, mit der kein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck, Durchführung und akademische Grade der Promotion

(1) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Hochschule Geisenheim ist die Beteiligung eines Fachbereiches oder eines professoralen Mitgliedes einer deutschen oder ausländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht erforderlich. Mit der jeweilig beteiligten Hochschule kann ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages gelten die Promotionsordnungen des beteiligten universitären Fachbereiches neben der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim. In den Kooperationsverträgen wird der Umgang mit Auslegungszweifeln oder sich widersprechenden Regelungen in den jeweiligen Ordnungen vereinbart.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades der Doktorin oder des Doktors (z.B. Dr. agr., Dr. rer. hort., Dr. oec. troph., Dr. rer. nat., Dr.-Ing.) richtet sich nach den kooperierenden universitären Fachbereichen bzw. den beteiligten ausländischen Hochschulen sowie nach der Maßgabe dieser Promotionsordnung. Wenn kein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, richtet sich der akademische Grad nach den für Promotionen einschlägigen Regelungen, die an der Organisationseinheit (i.d.R. Fachbereich) der zweiten Gutachterin oder des zweiten Gutachters gelten.

(4) Bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages wird eine gemeinsame Urkunde der Hochschule Geisenheim und der kooperierenden Universität ausgestellt. In allen anderen Fällen wird die beteiligte Universität auf der Promotionsurkunde aufgeführt.

(5) In der Regel findet die Disputation in Geisenheim statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

- der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim (§ 4) und ggf. (siehe § 1

Abs. 2) der zuständige Ausschuss der kooperierenden Universität,

- die Betreuerin oder der Betreuer (§ 5),
- die Gutachterinnen oder Gutachter (§§ 6, 17 Abs. 3) und
- die Prüfungskommission (§ 7).

§ 3 Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Sie dient der strukturellen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Geisenheim im Bereich der forschungsorientierten Ausbildung.

(2) Die Graduiertenschule bietet den Doktorandinnen und Doktoranden fachliche und methodische Weiterbildungsangebote zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschule Geisenheim und angrenzender Disziplinen an.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Seine Aufgaben ergeben sich aus Absatz 6.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschule Geisenheim:

- drei Mitgliedern aus der Professorengruppe und
- zwei promovierten Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Eine Doktorandin oder ein Doktorand gehört dem Promotionsausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren durch den Senat gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für alle Mitglieder ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter leitet den Promotionsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht. Kommt es bei Abstimmungen im Promotionsausschuss zu Stimmgleichheit, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Forschung aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des

Promotionsausschusses, der die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bei Abwesenheit vertritt.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand,
2. Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Gutachterinnen und Gutachter,
3. Entscheidung über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens,
4. Bestellung der Prüfungskommission,

wobei im Fall des Abschlusses eines Kooperationsvertrages die Annahme, die Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Bestellung der an der Durchführung der Promotion beteiligten Organe der Zustimmung des zuständigen Ausschusses der kooperierenden Universität bedürfen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses und stimmt bei Abschluss eines Kooperationsvertrages die Entscheidungen des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim mit dem zuständigen Ausschuss der kooperierenden Universität ab.

§ 5 Betreuerin und Betreuer

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden fachlich bei der eigenständigen Bearbeitung des Promotionsthemas. Sie oder er bestätigt gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage) und schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab.

(2) Hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Hochschule Geisenheim oder des Fachbereichs bzw. der Fakultät der kooperierenden Universität oder einer anderen beteiligten Universität, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim oder einer anderen beteiligten Universität oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechender nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation gemäß Absatz 5 können zur Betreuerin bzw. Betreuer und zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder der Professorengruppe sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden die erste Betreuerin oder den ersten Betreuer aus dem Kreis der unter Absatz 2 genannten Mitglieder der Hochschule Geisenheim. Diese Person ist für die wissenschaftliche Betreuung und für die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung der Arbeit verantwortlich. Ferner muss bei der Bestellung sichergestellt

sein, dass die Betreuerin oder der Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen kann.

(4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Dienst der Hochschule Geisenheim aus, so kann sie oder er die Betreuung bis zu vier Semester fortführen, wenn sie oder er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer, die oder der nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist. Satz 2 gilt sinngemäß auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(5) Der Promotionsausschuss kann unter Zustimmung des Senats die Betreuung auch einer promovierten Wissenschaftlerin bzw. einem promovierten Wissenschaftler übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Publikationstätigkeit über das eigene Promotionsthema hinaus, davon mindestens zwei Veröffentlichungen in den letzten fünf Jahren in Journalen mit peer-review Verfahren,
2. wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung der Promotion,
3. Erfahrung in der Einwerbung von Drittmitteln und in der Projektabwicklung,
4. Lehrerfahrung

oder

5. Habilitation.

(6) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen – auch über den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hinaus und nach ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder Doktorand – eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer bestellen, die oder der Angehörige oder Angehöriger der Hochschule Geisenheim oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und eine Qualifikation im Sinne von Absatz 5 aufweist.

(7) Alle in § 5 genannten Punkte sind bei Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem zuständigen Ausschuss der kooperierenden Universität zu regeln.

§ 6 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die Dissertation beurteilen und bewerten. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

(2) Die Dissertation wird von mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern beurteilt. Die Betreuerin oder der Betreuer der Hochschule Geisenheim ist stets erste Gutachterin oder erster Gutachter. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter ist professorales Mitglied der kooperierenden bzw. beteiligten Universität. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter muss einer weiteren Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören und muss, sofern er oder sie nicht Mitglied der Professorengruppe ist, die im § 5 Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ist die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zugeordnet, ist eine vierte Gutachterin bzw. ein vierter Gutachter zu bestellen, die oder der ein professorales Mitglied einer promotionsberechtigten Hochschule ist. Mindestens einer der drei bzw. vier Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht in die Betreuung des Promotionsvorhabens eingebunden gewesen sein.

(3) Die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(4) Kann eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss eine andere fachkompetente Person als Gutachterin oder Gutachter.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Sofern in Kooperationsverträgen mit den Fachbereichen der kooperierenden Universität nicht andere Modalitäten festgeschrieben sind, setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses für jedes Prüfungsverfahren (Eignungsfeststellungsprüfung und Disputation) eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachterinnen und Gutachtern und aus zwei weiteren Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 5 Absatz 2 genannten Personen bestellt. Von den Kommissionsmitgliedern sollen nicht mehr als zwei die gleiche Fachrichtung vertreten.

(2) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission benennt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dies kann ein Mitglied des Promotionsausschusses oder ein anderes Mitglied der Hochschule Geisenheim nach § 5 Absatz 2 sein.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch, beschließt über die Änderungsvorschläge der Gutachten, und bewertet abschließend die Promotionsleistungen. Sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist oder ob die Disputation wiederholt werden muss (§ 21 Absatz 4).

(4) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.

§ 8 Verfahrensregeln

(1) Promotionsausschuss und Prüfungskommission tagen nicht öffentlich. Im Rahmen von Disputationen kann die Öffentlichkeit als Zuschauer zugelassen werden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen innerhalb des Gremiums offen; Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig.

§ 9 Einspruch und Widerspruch

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses können betroffene Doktorandinnen und Doktoranden mit einer Frist von 14 Tagen Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob er dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Geisenheim und der Präsidentin oder dem Präsidenten der kooperierenden Universität zur Entscheidung vorzulegen und im Benehmen der Präsidentinnen und Präsidenten zu regeln.

Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis

§ 10 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss eines akkreditierten Studienganges einer Hochschule oder mit einem Diplom-Abschluss einer Universität der Bundesrepublik Deutschland, die eine inhaltliche Nähe zum Fachspektrum der Hochschule Geisenheim aufweisen, können, im Falle eines Kooperationsvertrages mit Genehmigung des jeweiligen Fachbereichs der kooperierenden Universität, zur Promotion angenommen werden, wenn sie ihr Master- oder Diplom-Studium mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ (2,5) bestanden haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern noch einen Masterabschluss vorweisen können, können gemäß § 24 Abs. 1 HHG erst als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsfeststellungsprüfung nach Absatz 3 erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung dauert eine Stunde und erfolgt nur als ganze Prüfung und nicht in Teilprüfungen; das Fächerspektrum wird vom Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim bzw. im Falle eines Kooperationsvertrages von den Promotionsausschüssen der Hochschule Geisenheim und der kooperierenden Universität festgelegt. In der Eignungsfeststellungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim bzw. im Falle eines Kooperationsvertrages von den beiden beteiligten Ausschüssen eingesetzt wird. Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe der Hochschule Geisenheim oder im Falle des Vorliegens eines Kooperationsvertrages paritätisch aus Mitgliedern der Hochschule Geisenheim und dem beteiligten Fachbereich der kooperierenden Universität. Wird die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden erklärt, kann eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfolgen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) An Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Promotionsausschuss unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung als gleichwertig anerkannt. Liegt kein Äquivalenzabkommen vor oder bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen.

(5) Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom-Abschluss eines einschlägigen Studienganges einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion an der Hochschule Geisenheim zugelassen werden, wenn

1. sie ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit absolviert und dieses mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ (bis 1,5) abgeschlossen haben,
2. ein positives Gutachten einer fachlich einschlägigen Professorin bzw. eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Hochschule für angewandte Wissenschaften über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegt,
3. sie die schriftliche Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Person gemäß § 5 Absatz 2 nachweisen, die oder der Mitglied der Hochschule Geisenheim ist und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt und

4. sie an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Eignungsfeststellung nicht endgültig nicht bestanden haben.

§ 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme der Beschäftigung bzw. nach Start der Bearbeitung des Promotionsthemas bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnisse nach § 10 in amtlich beglaubigter Form,
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen,
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, dass eine Eignungsfeststellungsprüfung im Sinne von § 10 Absatz 3 oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden wurde,
6. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher (Niveau B2 bei Antragsstellung) oder englischer Sprachkenntnisse (Niveau B2 bei Antragsstellung), falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt,
7. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
8. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert,
9. Vorschlag, welche Person im Sinne von § 5 Absatz 2 oder 5 das Vorhaben als erste Betreuerin bzw. erster Betreuer begleiten soll,
10. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung der vorgeschlagenen ersten und zweiten Betreuerin bzw. des vorgeschlagenen ersten und zweiten Betreuers,
11. eine zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und erster Betreuerin bzw. erstem Betreuer abgeschlossene Betreuungsvereinbarung,

12. Erklärung, die „Satzungen der beteiligten Hochschulen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen und
13. Erklärung darüber, in welcher der nach § 14 Absatz 3 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll, oder besondere Begründung, warum ausnahmsweise eine andere Sprache genehmigt werden sollte.

§ 12 Entscheidung über den Annahmeantrag

- (1) Sind die Annahmeveraussetzungen im Sinne von § 10 erfüllt und die Unterlagen nach § 11 vollständig vorgelegt, entscheidet der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim ggf. unter Zustimmung des zuständigen Ausschusses der kooperierenden Universität über den Annahmeantrag.
- (2) Der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim kann einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung ablehnen. Die Annahme ist u.a. abzulehnen, wenn die Hochschule Geisenheim für das von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema fachlich nicht zuständig ist. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers in begründeten Fällen bestimmen, dass – unbeschadet der Regelung in § 10 Absatz 2 – über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Eignungsfeststellungsprüfung unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 HHG entschieden wird. Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 9 Absatz 2 sowie § 10 Absatz 3 gelten entsprechend. Diese Vorgehensweise ist ggf. vorher mit dem Fachbereich bzw. der Fakultät der kooperierenden Universität abzusprechen.
- (4) Der Promotionsausschuss führt ein Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen, das den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Geisenheim im Promotionsbüro der Hochschule zugänglich ist.

§ 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden haben einen Anspruch auf wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihre Betreuerin oder ihren Betreuer gemäß der Betreuungsvereinbarung. Neben den methodischen Fertigkeiten sind ihnen die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis nach der entsprechenden Satzung der Hochschule Geisenheim zu vermitteln.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
2. zur Vorlage eines jährlichen Fortschrittsberichtes nach aktueller Vorgabe,
3. zur Teilnahme an Seminaren und Weiterbildungsangeboten der Graduiertenschule und
4. in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb ihrer Arbeitsgruppe

verpflichtet.

(3) Der Fortschrittsbericht nach Absatz 2 Nr. 2 ist bis zum 31.01. des Folgejahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und zur Kenntnis an die erste Betreuerin oder den ersten Betreuer zu richten. Das Berichtsjahr wird auf das zurückliegende Kalenderjahr festgelegt. Das Doktorandenverhältnis kann befristet ausgesetzt werden, wenn dieser Bericht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das an der Hochschule Geisenheim durch Forschung und Lehre vertreten wird. Darüber hinaus hat sie den folgenden Ansprüchen zu genügen: Sie muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen,
2. den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, in dem das Thema angesiedelt ist,
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten und
4. ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Als Dissertationsleistung können Beiträge, die in Zusammenhang mit dem Promotionsthema stehen und bereits ganz oder zum überwiegenden Teil in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-review Verfahren veröffentlicht oder eingereicht wurden, anerkannt werden (kumulative Dissertation). Die kumulative Dissertation sollte mindestens zwei Arbeiten enthalten, die zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift angenommen wurden und den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechen sowie eine Arbeit, die zur Veröffentlichung in einer solchen Zeitschrift eingereicht wurde. Die Doktorandin bzw. der Doktorand sollte dabei als erste Autorin bzw. erster Autor oder gleichberechtigte Autorin bzw. gleichberechtigter Autor (bei gleichem Beitrag verschiedener Autoren zu einer Publikation) fungieren.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen. Eine nachträgliche Änderung des im Annahmeantrag geäußerten Sprachwunsches bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. Bei Abfassung in englischer Sprache muss die Dissertation eine mindestens einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Eine im Ganzen bereits veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 entspricht.

§ 15 Unterbrechung und Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

(1) Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann die Arbeit an der Promotion aus triftigem Grund (z.B. Geburt eines Kindes, Pflege eines Angehörigen, eigene längere Krankheit) ohne zeitliche Reglementierung auf Antrag beim Promotionsausschuss unterbrechen. Die Wiederaufnahme der Arbeit an der Promotion ist dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation beantragen, das Promotionsverhältnis zu beenden. Hierfür ist die Abgabe eines qualifizierten Abschlussberichtes gemäß der gültigen Vorlage notwendig. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung des Promotionsverhältnisses fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.

(3) Der Promotionsausschuss kann nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 13 Absatz 2 Nummer 2) nicht zu erkennen ist, dass sich Fortschritte in der Weiterführung der Dissertation abzeichnen. Die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Betreuerin oder der Betreuer sind vorher zu hören. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

(4) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen. Vor seiner Entscheidung über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses versucht der Promotionsausschuss, eine gütliche Lösung herbeizuführen. Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer für das Dissertationsvorhaben bestellen; ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist dann nicht erforderlich.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurücknehmen, zu dem die Annahme der Dissertation noch nicht nach §

17 Absatz 7 abgelehnt worden ist. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert. Der Zeitpunkt der Rücknahme ist aktenkundig zu machen. Beabsichtigt die Doktorandin oder der Doktorand die zurückgezogene Dissertation zu überarbeiten, muss die überarbeitete Fassung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Zurücknahme wieder vorgelegt werden. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

(6) Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Erklärt sich die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer nicht bereit, die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer nach § 5 Absatz 2.

(7) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang anpassen.

(8) Mit der vorzeitigen, ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die Doktorandin oder der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Sie oder er ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(9) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses, seiner Auflösung oder der Zurücknahme des Promotionsantrages verbleiben alle Unterlagen beim Promotionsausschuss.

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 16 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses das Prüfungsverfahren zu eröffnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete und gebundene Dissertation in achtfacher Ausfertigung und einer digitalen Version der Dissertation,
2. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut, die in die Dissertation einzuheften bzw. der digitalen Version voranzustellen ist:

„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir

durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Satzungen der Hochschule Geisenheim (und der xxx - ggf. Name der kooperierenden Universität einfügen) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind, eingehalten.“

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt nach § 6 mindestens drei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler im Sinne von § 5 Absatz 2 mit der Begutachtung der Dissertation. Die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

§ 17 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen dem Promotionsausschuss ihre Gutachten nicht später als zwei Monate nach Erhalt der Dissertation vorlegen. Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist eine Kopie dieser Gutachten vor der Disputation zu übermitteln.

(2) Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag (Note mit einer Nachkommastelle) für die Dissertation einhergehen und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Für die Benotung der Dissertation gilt folgende Bewertungsskala:

- 1,0 = summa cum laude (ausgezeichnet);
- 1,0 bzw. 1,3 = magna cum laude (sehr gut);
- 1,7 bzw. 2,0 bzw. 2,3 = cum laude (gut);
- 2,7 bzw. 3,0 bzw. 3,3 bzw. 3,7 bzw. 4,0 = rite (genügend);
- 4,3 = non sufficit (nicht genügend).

Für exzellente Leistungen kann das Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) für eine Dissertation erteilt werden, wenn alle bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter übereinstimmend dieses Prädikat vorgeschlagen haben.

(3) Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine vierte Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler im Sinne von § 6 Absatz 2 mit der nochmaligen Begutachtung der Dissertation beauftragen.

(4) Weichen die Empfehlungen der Gutachterinnen bzw. der Gutachter im Hinblick auf die Annahme, Bewertung oder Änderung der Arbeit voneinander ab, so gilt das

arithmetische Mittel. Bei der Notenermittlung wird die Note nach Rundung mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Ergeben sich bei der Durchschnittsbildung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich ...,5 die bessere Note, über ...,5 die schlechtere Note gegeben.

(5) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird, oder ob das Verfahren nach § 18 fortgeführt wird und die in dem betreffenden Gutachten vorgeschlagenen Änderungen erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(6) Haben die Gutachter bzw. Gutachterinnen Vorschläge für die endgültige Drucklegung der Dissertation gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen und nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, ob die vorgeschlagenen Änderungen unter angemessener Fristsetzung durchgeführt werden müssen und ob dies vor der Disputation zu geschehen hat. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Zustimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegt. Alleinige Grundlage für die Beurteilung ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation.

(7) Wird in der Mehrzahl der Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

(8) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 18 fortgesetzt.

§ 18 Vorbereitung der Disputation

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest. Gleichzeitig setzt sie oder er nach § 7 Absatz 1 die Prüfungskommission ein und bestellt nach § 7 Absatz 2 deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von § 17 Absatz 5 keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 1, oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

§ 19 Auslage der Dissertation

(1) Wenn nach § 17 Absatz 8 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission, ggf. den Fachbereichen der kooperierenden Universität sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuerinnen bzw. Betreuern und Gutachterinnen bzw. Gutachtern den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter (Notenvorschlag) sowie die bevorstehende Auslage der Dissertation mit.

Zwei Tage nach Versendung dieser Mitteilung legt sie oder er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von drei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von sechs Wochen – in dem Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim und ggf. in den Räumen des Fachbereichs der kooperierenden Universität zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Geisenheim eingesehen werden; die Gutachten können nur von Mitgliedern des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim, und im Falle des Vorliegens einer Kooperationsvereinbarung, den zur Einsicht berechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des beteiligten Fachbereichs bzw. der Fakultät der kooperierenden Universität (geregelt in der jeweiligen Promotionsordnung) sowie von den Betreuerinnen und Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die zur Einsicht berechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim sowie ggf. des beteiligten Fachbereichs der kooperierenden Universität (§ 5 Absätze 2 und 5) können der Dissertation ein Zusatzgutachten innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht. Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

§ 20 Disputation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstellt haben (§ 19 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich an der Hochschule Geisenheim und der kooperierenden Universität bekannt.

(2) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss einen anderen Prüfer.

(3) In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation zu verteidigen. Die Disputation gliedert sich in einen etwa 30-minütigen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von etwa 60 Minuten Dauer; im Ganzen soll die Disputation nicht länger als 1,5 Stunden dauern. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und moderne Entwicklungen seines Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(5) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(6) Über den Verlauf der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Disputation ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch den Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber aus nichttriftigen Gründen der Disputation fern, so wird die Disputation vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

(9) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden (§ 21 Absatz 4).

§ 21 Bewertung der Promotionsleistungen und Bestimmung der Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission zunächst über gegebenenfalls eingegangene Einsprüche (§ 19 Absatz 3 Satz 2). Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mitzuteilen; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.

(2) Danach bewertet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden

Bewertungen in den Gutachten, den Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls den Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 die Dissertation und auf der Grundlage der Einzelbewertungen der Prüfer die Disputation.

(3) Das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) kann für die Disputation nur vergeben werden, wenn sie von allen Prüfern in ihren Einzelbewertungen so bewertet worden ist.

(4) Ist die Disputation nach der Summe der Einzelbewertungen der Prüfer ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist für die Antragsstellung. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(5) Beschließt die Prüfungskommission, die Doktorandin oder den Doktoranden zu promovieren, so legt sie die Gesamtnote nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 und 3 fest. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich zu $\frac{3}{4}$ aus der Note für die Dissertation und zu $\frac{1}{4}$ aus der Note für die Disputation. § 17 Absatz 2 und 4 sind anzuwenden. Das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) kann als Gesamtnote für die Promotionsleistungen nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit dieser Note bewertet worden sind.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(8) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(9) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission verpflichtet die Doktorandin oder den Doktoranden vor der Öffentlichkeit wie folgt: „Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen die Hochschule Geisenheim (und der Fachbereich bzw. die Fakultät „xxx“ der Universität „xxx“ - ggf. Name der kooperierenden Universität einfügen) verleiht (ggf. verleihen), alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile –, allein um der Sache willen.“

(10) Die dem Promotionsausschuss nach § 11 Absatz 1 – mit Ausnahme der eingereichten wissenschaftlichen Schriften (§ 11 Absatz 1 Nummer 7) – und § 16 Absatz 2 vorgelegten Unterlagen verbleiben bei den Promotionsakten.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von der oder dem Vorsitzenden der

Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen (Muster Titelblatt – Anlage 1). Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die vorherige Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer und des Promotionsausschusses einzuholen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze durch vier alternative Formen der Veröffentlichung: Entweder als Buch (Absatz 5 Nummer 2) oder als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3) oder als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2). Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie schließt die Verpflichtung ein, eine von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (einschließlich eines einseitigen englischen Abstracts) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung anzufertigen und beim Promotionsausschuss abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Prüfungsakten zwei Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation an das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim und die in den Absätzen 5 und 8 genannten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) An die Bibliotheken der Hochschule Geisenheim und der jeweiligen kooperierenden Universität sind unentgeltlich abzuliefern:

1. insgesamt vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. **und** – bei Veröffentlichung der Dissertation als Buch 20 Exemplare zum Zwecke der Verbreitung;
3. **oder** – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die beteiligten

Bibliotheken sind keine weiteren Exemplare abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation der Hochschule Geisenheim und ggf. unter Angabe des beteiligten Fachbereichs der kooperierenden Universität kenntlich gemacht wird oder
3. die Dissertation über den Online Publikationsservice der Hochschule Geisenheim veröffentlicht wurde.

(7) Im Falle von Absatz 5 Nummer 2 und 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule Geisenheim das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(8) An das Institut, an dem die Dissertation angefertigt worden ist, sind in den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 und 3 unentgeltlich bis zu zehn Exemplare abzuliefern. Dem Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim ist eine Bescheinigung über die Abgabe vorzulegen.

(9) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 3 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres (Stichtag: Datum der Disputation) zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Veröffentlichungsfrist angemessen verlängern bzw. bei Veröffentlichung über den Online-Publikationsservice der Hochschule Geisenheim mit einer Sperrfrist versehen.

(10) Die im Rahmen des Promotionsvorhabens erstellten Unterlagen verbleiben bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung. Die Verwendung der Dissertation richtet sich im Übrigen nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

(11) Die vorstehenden Regelungen finden auch auf kumulative Dissertationen gemäß § 14 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 23 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 22 Absätze 3 bis 6 und 8 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, händigt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung der Hochschule Geisenheim der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde aus. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung (Urkudentextmodule siehe Anlage 2a/b/c). Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw.

dem Vizepräsidenten Forschung der Hochschule Geisenheim sowie gegebenenfalls der Dekanin bzw. dem Dekan des beteiligten Fachbereichs der kooperierenden Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Geisenheim und gegebenenfalls der kooperierenden Universität versehen.

(2) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung kann eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger über die Veröffentlichung der Dissertation vorlegt. Die vorläufige Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung; der Zeitpunkt ihrer Aushändigung ist auf ihr festzuhalten.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 geführt werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Bi-nationale Promotionsverfahren

Bei bi-nationalen Promotionsverfahren gelten die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern.

§ 26 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung vom 20.02.2014 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung vom 20.02.2014 zu Ende geführt.

Geisenheim, 20. 12. 2018

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 21. 12. 2018

Anlage 1/Version 1: Gestaltung des Titelblattes der Dissertation bei einem Promotionsverfahren mit Kooperationsvertrag

(Schriftgröße und Schriftart individuell wählbar)

(Vorderseite Titelblatt)

Hochschule Geisenheim
und
Name Partneruniversität
Name Fachbereich Partneruniversität

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor/Doktorin *der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) (entsprechend ändern)*

vorgelegt von
Name (mit akad. Grad: MSc, Dipl.-Ing. agr...)(entsprechend ändern)
aus Stadt *(Geburtsort)*, Land

Datum (Monat Jahr)

(Rückseite Titelblatt)

Vorsitzende/r der Prüfungskommission: _____

Erste/r Gutachter/in: _____

Zweite/r Gutachter/in: _____

Dritte/r Gutachter/in: _____

Prüfer/in: _____

Prüfer/in: _____

Eingereicht am: _____

Tag der Disputation _____

Die vorliegende Arbeit wurde am _____ von der Hochschule Geisenheim und der _____ (Name Partneruniversität) als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des/der _____ angenommen.

Anlage 1/Version 2: Gestaltung des Titelblattes der Dissertation bei einem Promotionsverfahren mit Beteiligung eines externen Gutachters/einer externen Gutachterin einer anderen Universität ohne Kooperationsvereinbarung)

(Schriftgröße und Schriftart individuell wählbar)

(Vorderseite Titelblatt)

Hochschule Geisenheim

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor/Doktorin *der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) (entsprechend ändern)*

vorgelegt von

Name (mit akadem. Grad: MSc, Dipl.-Ing. agr...)(entsprechend ändern)
aus Stadt *(Geburtsort)*, Land

Datum (Monat Jahr)

(Rückseite Titelblatt)

Vorsitzende/r der Prüfungskommission: _____

Erste/r Gutachter/in: _____

Zweite/r Gutachter/in: _____

Dritte/r Gutachter/in: _____

Prüfer/in: _____

Prüfer/in: _____

Eingereicht am: _____

Tag der Disputation _____

Die vorliegende Arbeit wurde am _____ von der Hochschule Geisenheim als
Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der/des _____ angenommen.

Die Verleihung des akademischen Grades richtet sich nach der institutionellen
Zuordnung *der* zweiten Gutachterin/ *des* zweiten Gutachters, *die/der* dem Fachbereich

_____ der Universität _____ angehört.

Anlage 2a Urkundentextmodul (Textmodul – Promotionsurkunde für das Verfahren im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einer Universität)

Die
Hochschule Geisenheim
und die
XY -Universität
Fachbereich xy
verleihen
unter der Präsidentschaft der/des akademische Titel Vorname Name der
Hochschule Geisenheim
sowie dem Dekanat der Professorin/des Professors für NN
Prof. Dr. Vorname Nachname im Fachbereich NN

Herrn/Frau
Vorname, Nachname
geboren am *TT. Monat JJJJ* in *Ort*
den Grad einer/eines
Doktorin/Doktors der
(Dr. xy.) (entsprechend ändern)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
Dissertation

„Titel Dissertation“

sowie durch die Disputation am TT. Monat JJJ an der Hochschule Geisenheim
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil „xx“
erhalten hat.

Geisenheim, den tt.mm.jjjj

Anlage 2b Urkundentextmodul (Textmodul – Promotionsurkunde Verfahren mit Beteiligung eines externen Gutachters/einer externen Gutachterin einer anderen Universität ohne Kooperationsvereinbarung)

Die
Hochschule Geisenheim
verleiht
unter der Präsidentschaft der/des *akademische Titel Vorname Name*

Herrn/Frau
Vorname Nachname
geboren am TT. Monat JJJJ in *Ort*
den Grad einer/eines
Doktorin /Doktors der xxx
(*Dr. xy.*)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Beteiligung eines Mitglieds des Fachbereichs xy der Universität xx durch die Dissertation

„Titel Dissertation“

sowie durch die Disputation an der Hochschule Geisenheim
am *TT. Monat JJJJ* seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamturteil „xx“ erhalten hat.

Geisenheim, den *TT. Monat JJJJ*

Anlage 2c Urkundentextmodul (Textmodul – Promotionsurkunde Cotutelle Verfahren)

Die
Hochschule GEISENHEIM University
verleiht
unter der Präsidentschaft der/des *akademische Titel, Vorname Name*

Herrn/Frau
Vorname Nachname
geboren am *TT. Monat. JJJJ* in Ort
den Grad einer/s
Doktorin/Doktors der
(*Dr. xy*)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren entsprechend den Bestimmungen des Kooperationsvertrages „Convention de Cotutelle Internationale de Thèse“ zwischen der Universität XY und der Hochschule GEISENHEIM University durch die Dissertation

„Titel“

sowie durch die Disputation am *TT. Monat JJJJ*
an der Hochschule GEISENHEIM University
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil „xx“
erhalten hat.

Geisenheim, den *TT. Monat JJJJ*
